

Sehr geehrte/r Versicherungsnehmer/in,

wir möchten Sie heute über die Änderungen Ihrer Pflegeversicherung informieren.

Zum 1. Januar 2017 treten weitreichende Gesetzesänderungen in Kraft. Betroffen hiervon sind sowohl die Soziale Pflegeversicherung in der Gesetzlichen Krankenversicherung als auch die Private Pflegepflichtversicherung und private Pflegezusatzversicherung in der Privaten Krankenversicherung.

Bei der Einführung der Pflegeversicherung (1995) standen bei der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit die körperlichen Beeinträchtigungen im Mittelpunkt. Dabei wurde geprüft, ob die Person bei der Grundpflege (Körperpflege, Nahrungsaufnahme und Mobilität) eingeschränkt und auf Hilfe angewiesen ist. Personen mit geistigen Beeinträchtigungen, beispielsweise an Demenz Erkrankte, sind hierbei meistens durch das Raster gefallen.

In den vergangenen Jahren wurden durch Gesetzesänderungen die Leistungen stetig verbessert. Durch die Pflegestärkungsgesetze, insbesondere das Zweite Pflegestärkungsgesetz, werden die Soziale Pflegeversicherung und die Private Pflegepflichtversicherung nun auf eine neue Grundlage gestellt.

Zweites Pflegestärkungsgesetz (PSG II)

Das Zweite Pflegestärkungsgesetz ist zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten, die wesentlichen Änderungen werden jedoch erst zum 1. Januar 2017 wirksam.

Künftig ersetzen **fünf Pflegegrade** die bisherigen drei Pflegestufen.

Auch das **Begutachtungsverfahren** ändert sich:

Körperliche, geistige und psychische Einschränkungen werden gleichermaßen erfasst und in die Beurteilung einbezogen. Ausschlaggebend für die Pflegeleistungen ist der Grad der Selbstständigkeit der betroffenen Person. Dieser wird zukünftig in sechs verschiedenen Bereichen gemessen und – mit unterschiedlicher Gewichtung – zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt. Daraus ergibt sich dann der Pflegegrad. Die sechs Bereiche sind:

1. Mobilität
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
4. Selbstversorgung
5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Drittes Pflegestärkungsgesetz (PSG III)

Das Dritte Pflegestärkungsgesetz soll zum 1. Januar 2017 in Kraft treten. Das Gesetzgebungsverfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarife

Private Pflegepflichtversicherung

Die verbandseinheitlichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflegepflichtversicherung (AVB/PPV 2017) sind aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders angepasst worden. Die Änderungen können Sie den Seiten 7 bis 38 entnehmen.

Die Anpassungen aufgrund des Dritten Pflegestärkungsgesetzes erfolgen nur dann, wenn die gesetzlichen Bestimmungen in Kraft treten. Sollte das Gesetzgebungsverfahren nicht wie derzeit vorgesehen abgeschlossen werden, gelten die gesetzlichen Regelungen. Die betreffenden Stellen haben wir in der Gegenüberstellung mit Fußnoten kenntlich gemacht.

Private Pflegezusatzversicherung

Auch für die private Pflegezusatzversicherung wurden die gesetzlichen Anforderungen umgesetzt. Die Änderungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die ergänzende Pflegekrankenversicherung (MB/EPV 2017) können Sie den Seiten 39 bis 44 entnehmen.

Die Pflegezusatztarife wurden entsprechend angepasst.

Tarif PT

Im Tarif PT wurden die Pflegestufen durch Pflegegrade ersetzt. Das Pfl egetagegeld beträgt ab dem 1. Januar 2017

- im Pflegegrad 5 100 %
- im Pflegegrad 4 80 %
- im Pflegegrad 3 50 %
- im Pflegegrad 2 30 %

des versicherten Tagessatzes.

Alle Änderungen des Tarifs PT können Sie der Gegenüberstellung ab Seite 51 entnehmen.

Tarif Pflege flex

Im Tarif Pflege flex leisteten die einzelnen Tarifbausteine jeweils in einer Pflegestufe (Pflege flex0 in Pflegestufe 0, Pflege flex1 in Pflegestufe 1, Pflege flex2 in Pflegestufe 2, Pflege flex3 in Pflegestufe 3). Mit den neuen Pflegegraden teilen sich die Tagegeldleistungen wie folgt auf:

Gezahlt wird das vereinbarte Pfl egetagegeld in dem Tarifbaustein

Pflege flex0	zu 50 %	bei Pflegebedürftigkeit des Pflegegrades 1
Pflege flex1	zu 100 % zu 35 %	bei Pflegebedürftigkeit des Pflegegrades 2 und bei Pflegebedürftigkeit des Pflegegrades 3
Pflege flex2	zu 70 % zu 75 %	bei Pflegebedürftigkeit des Pflegegrades 3 und bei Pflegebedürftigkeit des Pflegegrades 4
Pflege flex3	zu 30 % zu 105 %	bei Pflegebedürftigkeit des Pflegegrades 4 und bei Pflegebedürftigkeit des Pflegegrades 5

Alle Änderungen des Tarifs Pflege flex können Sie der Gegenüberstellung ab Seite 45 entnehmen.

Staatlich geförderte ergänzende Pflegeversicherung / „Pflege Bahr“

Ab dem 1. Januar 2017 beträgt das Pflegegeld bei Pflegebedürftigkeit nach

- Pflegegrad 1 10 %
- Pflegegrad 2 20 %
- Pflegegrad 3 30 %
- Pflegegrad 4 40 %
- Pflegegrad 5 100 %

des vertraglich vereinbarten Pflegegelds.

Alle Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die staatlich geförderte ergänzende Pflegeversicherung können Sie der Gegenüberstellung ab Seite 53 entnehmen.